

AGB's für Transporte - Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)

1 Haftung für Transporte innerhalb der Schweiz/FL

Die Firma Lightspeed International GmbH haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für die Beschädigung des Gutes sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und demjenigen der Ablieferung eingetreten ist. Die Haftung gilt auch für allfällig eingesetzte Hilfspersonen. Hat die Firma Lightspeed International GmbH aufgrund der vorliegenden Haftungsbestimmungen für Beschädigung oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so wird die Entschädigung nach dem Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung berechnet. Die Haftung richtet sich nach Art. 440 – 457 des schweizerischen Obligationenrechts OR. Jede Haftung für weitere Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten und Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Betriebsausfall ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

b) Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Fahrers auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

2 Haftungsausschluss

a) Allgemein

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie:

- Schäden aus unsachgemäßem Verlad auf der Ladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbabsplinterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

c) Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.

3 Haftungsbeschränkungen / Bemessung des Schadenersatzes

a) Beschädigung oder Verlust des Transportgutes

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 300'000.00 gesamthaft pro Ereignis, sofern keine zusätzliche Versicherung abgeschlossen wurde.

a) Schäden aus Verspätung

Schäden aus Verspätung in der Ablieferungen sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Dies falls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

4 Verrechnungen von Leerfahrten

Kann der Chauffeur aus irgendwelchen Gründen nicht wie vereinbart beim Absender das Auto aufladen, wird eine Leerfahrt nach Aufwand verrechnet jedoch min. CHF 300.00.

5 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Bei grenzüberschreitenden Transporten haftet die Firma Lightspeed International GmbH für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für die Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und der Ablieferung des Gutes eintritt. Die Haftung richtet sich abschliessend nach den Art. 17 – 29 der CMR-Bestimmungen. Ausservertragliche Ansprüche sind gem. Art. 28 CMR ausgeschlossen. Äusserlich erkennbare Schäden (Beschädigungen/Teilverluste) sind sofort bei Auslieferung, äusserlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch nach 7 Tagen gegenüber der Firma Lightspeed International GmbH schriftlich geltend zu machen. Im Übrigen gilt für Reklamationen Art. 30 CMR.

6 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

7 Transportversicherung

Der Auftraggeber kann den Frachtführer beauftragen, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes. Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

8 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers. Es gilt Schweizer Recht.